

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 

bis zu 3 Stunden	23,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 EUR

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt:  
Bei Gemeinderäten:
  1. Als allgemeine, monatliche Aufwandspauschale i.H.v. 25,00 EUR.  
Diese umfasst auch die Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen.
  2. Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie anderer kommunaler Gremien bei einer Sitzungsdauer
 

- bis zu 3 Stunden i.H.v.	23,00 EUR
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden i.H.v.	40,00 EUR
- von mehr als 6 Stunden i.H.v.	50,00 EUR
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Betrages eine allgemeine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50 EUR.
- (3) Für eine länger als 4 Wochen andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein

ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs.1 und 2 werden halbjährlich im voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Ende des Halbjahres gezahlt.

### § 4

#### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.07.2000 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Niederstotzingen, den 01.10.2001  
gez. Kieninger  
Gerhard Kieninger  
Bürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.